



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 51 vom 9. Oktober 2015

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) der Fakultät für Erziehungswissenschaft Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg**

**Vom 9. April 2014**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Juni 2015 die von der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft am 9. April 2014 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft vom 14. April 2010, geändert am 8. Juni 2011 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft vom 14. April 2010, geändert am 8. Juni 2011 werden wie folgt geändert:

1. In der Modulbeschreibung für das Fachstudienmodul „Psychologische Methoden und Statistik“ wird in der Rubrik „Voraussetzung der Modulprüfung“ die Textstelle „Voraussetzung für die Zulassung zu den Teilprüfungen des Moduls ist die regelmäßige, aktive Teilnahme an sowie das Erbringen von Studienleistungen in den für das Modul vorgesehenen Seminaren (2. und 3.).“ ersetzt durch die Textstelle „Zu 1.: Regelmäßige, aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung.  
Zu 2.: Regelmäßige, aktive Teilnahme an sowie das Erbringen von Studienleistungen in der Lehrveranstaltung.  
Zu 3.: Regelmäßige, aktive Teilnahme an sowie das Erbringen von Studienleistungen in der Lehrveranstaltung.“
2. In der Modulbeschreibung für das Fachstudienmodul „Psychologische Methoden und Statistik“ wird in der Rubrik „Art der Modulprüfung“ die Textstelle „Die Modulnote wird zu je 1/3 durch jede einzelne Teilmodulprüfung bestimmt.“ ersetzt durch die Textstelle „Die Modulnote wird durch die Teilmodulprüfung zu 1. bestimmt. Die Teilmodulprüfungen zu 2. und 3. werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.“

## § 2

Diese Änderungen der Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten für Studierende ab dem Wintersemester 2012/2013.

Universität Hamburg  
Hamburg, den 22. Juni 2015